

Zu Ltg.-465-1/A-1/27-2018

Abänderungsantrag

des Abgeordneten Mag. Samwald, Dr. Michalitsch, Dr. Sidl, Moser, Mag. Suchan-Mayr, Mag. Tanner, Hundsmüller, Kaufmann

gemäß § 60 LGO 2001

zum Antrag des Rechts- und Verfassungs-Ausschusses betreffend
Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994
(NÖ GRWO 1994), Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ
Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und Erlassung des NÖ
Landesbürgerevidenzengesetzes 2019 sowie Änderung des NÖ
Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetzes (NÖ
VVG), Ltg.-465-1/A-1/27-2018

Es hat sich gezeigt, dass mit der Nennung von Projekten und Projektbeschreibungen die im Antrag des Abgeordneten Dr. Michalitsch genannten Fälle nicht vollständig umfasst werden. Es soll daher auch die Verwendung von Wahlslogans auf nichtamtlichen Stimmzetteln unterbunden werden.

Unter Wahlslogans im Sinne § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 5 sind wertende Aussagen zu verstehen wie insbesondere folgende:

- „XYZ als besserer Bürgermeister“
- „Gemeinderat XYZ – der Beste“
- „Allzeit bereit für die Gemeinde ABC“
- „Mit neuer Kraft für unsere Gemeinde“
- „XYZ gegen den Behördenschwungel“
- „Eine starke Stimme für die Gemeinde ABC“

§ 48 Abs. 2 sieht vor, dass die Wählerin oder der Wähler die Reihenfolge der Bewerber auf dem nichtamtlichen Stimmzettel umstellen kann. Die Umstellung der

Bewerber erfolgt nach dieser Bestimmung durch eine neue, namentliche Anordnung aller oder eines Teiles der Bewerber auf dem Stimmzettel. Da die Wählerin oder der Wähler nach der bisherigen Rechtslage die Umstellung durch Verwendung des nichtamtlichen Stimmzettels, und damit auch durch die vorgedruckte neue namentliche Anordnung vornimmt, sind auch vorgedruckte Erklärungen der Wählerin oder des Wählers, welche sich auf die Abgabe der Stimme beziehen, rechtmäßig und von dieser Änderung nicht berührt.

Zulässig bleiben aufgrund der Vorgaben des § 48 Erklärungen hinsichtlich der Stimmabgabe wie z.B.

- „Meine Vorzugsstimme für Kandidat XYZ“
- „Meine Stimme für Gemeinderat XYZ“
- „Meine Stimme für XYZ“
- „Ich wähle XYZ“

Werden jedoch solche Erklärungen mit unzulässigen Wahlslogans kombiniert bzw. verknüpft, hat dies die Ungültigkeit des nichtamtlichen Stimmzettels zur Folge.

Unzulässig wären daher Formulierungen wie:

- „Meine Stimme für XYZ und für eine verantwortungsvolle Politik“
- „Ich wähle XYZ für die beste Vertretung meiner Interessen“
- „Meine Vorzugsstimme für Kandidat XYZ als Garant für eine lebenswerte Gemeinde“

Die Einfügung des Wortes „jeweils“ in § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 5 dient der Klarstellung, dass das Verbot des Aufdrucks oder sonstigen Vervielfältigung nicht nur für Wahlslogans, sondern auch für Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen sowie für Projekte oder Projektbeschreibungen gilt.

Der dem Antrag beiliegende Gesetzesentwurf wird daher wie folgt geändert:

In Artikel 1 lauten die Ziffern 20 und 21:

„20. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Das bei den Wahlen verwendete Kuvert muß aus undurchsichtigem Material hergestellt werden. Es muß eine Größe aufweisen, die es ermöglicht, daß der Stimmzettel nach nur einmaliger Faltung in das Kuvert eingelegt werden kann. Der nichtamtliche Stimmzettel muß aus weichem weißlichen Papier sein, das Ausmaß von 20,5 bis 21,5 cm in der Länge und von 14,3 bis 15,3 cm in der Breite aufweisen und darf keine Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen oder Projekte oder Projektbeschreibungen oder Wahlslogans enthalten, die jeweils durch Druck oder sonstige Vervielfältigung auf dem Stimmzettel angebracht worden sind. Das Ausmaß des amtlichen Stimmzettels kann ein Vielfaches dieses Maßes betragen, wenn mehr als zehn Wahlparteien kandidieren. Es können sowohl amtliche, als auch nichtamtliche Stimmzettel verwendet werden.“

21. § 47 Abs. 5 lautet:

„(5) Ein nichtamtlicher Stimmzettel ist auch dann ungültig, wenn er Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen oder Projekte oder Projektbeschreibungen oder Wahlslogans enthält, die jeweils durch Druck oder sonstige Vervielfältigung auf dem Stimmzettel angebracht worden sind (§ 46 Abs. 1).““